

## Recht und Konsens im frühen Mittelalter

### Tagung des Konstanzer Arbeitskreises für Mittelalterliche Geschichte

vom 27. 03. 2012 bis 30. 03. 2012 auf der Insel Reichenau

Die diesjährige Frühjahrstagung des Konstanzer Arbeitskreises war nach 1975/76 die zweite mit rechtshistorischem Schwerpunkt. Damals lautete das Thema „Recht und Schrift“. 2012 hingegen sollte nicht ein Medium des Rechts (Schrift) diachron behandelt werden, sondern eine inhaltliche Frage (Konsens) in zeitlich begrenztem Rahmen. In ihrer Einführung erklärte *Verena Epp* (Marburg), dass die Tagung keine vergleichende Darstellung der frühmittelalterlichen Regna unter gemeinsamem Gesichtspunkt anstrebe. Gefragt sei eher ein Dialog zwischen Geschichte und Rechtswissenschaft. Sie zitierte die Definition von Martin Pilch: Recht sei die Neutralisierung von illegitimer durch legitime Gewalt, und stellte die Frage auf, ob dies schon seit der Spätantike gelte, wobei sie auf Georg Scheibelreiters Begriff der agonalen Gesellschaft verwies. Chris Wickham wiederum habe im Konsens ein zentrales Merkmal frühmittelalterlicher Staaten gesehen; gegenüber der kollektiv begründeten Meinungsspiele der König erst in zweiter Linie eine Rolle. Konsens bezeichnete sie als kommunikativen Akt wohlinformierter Teilnehmer. Als Vorbilder hätten aus der Bibel das *pactum* Gottes mit dem Volk Israel sowie die Beschreibung der Urkirche als *cor unum et anima una* gedient; aus der Antike Aristoteles und die römische Republik. Epp verwies dabei auf Ciceros Definition des *populus iuris consensu constitutus*. Die Provinzialromanen wiederum sahen das Recht als konstitutiv für ihre Identität an. Im geistlichen Bereich sei der Konsens im Mönchs-konvent und in den Konzilien gepflegt worden.

*Christoph H. F. Meyer* (Frankfurt/Main) bemerkte in der zweiten Einführungsrede, dass seit der Tagung „Recht und Schrift“ das Bewusstsein von den Grenzen des Staates gewachsen sei und sich die Frage stelle, wie Recht ohne Staat und Beamte überhaupt funktionieren könne. Die Dichotomie Recht/Rechtswirklichkeit überzeuge nicht, und gentiles Recht sei nicht dasselbe wie römisches Schriftrecht. Rechtsgewohnheit könne die Vorstufe zum Gewohnheitsrecht sein. Die Überprüfung von Theorien anhand nichtnormativer Quellen sei meist nicht möglich. So bestünden die Fragen, ob *consensus/consilium* bloße Topoi seien, ob der *consensus fidelium* nur ein Propagandainstrument der Karolinger war und wie sich die Gegensätze Konsens/Gehorsam und Herrschaft/Genossenschaft zueinander verhielten. Er hielt abschließend fest, dass der Kompromiss eine der größten Errungenschaften der Menschheit sei.

Am Abend betrachtete *Thomas F. X. Noble* (Notre Dame, Indiana) in seinem Eröffnungsvortrag den Umgang mit dem Recht in den Schriften Papst Gregors des Großen (590-604), der in einem Spannungsfeld dreier Rechtssysteme lebte: dem säkularen römischen Recht, dem kanonischen Recht sowie der als Gesetz Gottes aufgefassten Bibel. Da Gregor jedoch keine explizit juristischen Texte verfasste, kann sein Rechtsverständnis nur anhand seiner Briefe und exegetischen Werke erarbeitet werden, auch wenn diese nicht primär unter diesem Gesichtspunkt geschrieben wurden. Noble stellte daher einige Beispiele von Bezügen auf Rechtsfragen vor allem aus Gregors Briefen vor. Zwei Fälle wurden dabei ausführlich behandelt: zum einen Gregors Intervention in die Angelegenheit zweier abgesetzter Bischöfe aus dem kaiserlichen Spanien, welche gegen ihre als unrechtmäßig betrachtete Amtsenthebung klagten. Der

Papst entsandte zur Prüfung der Lage einen *defensor* nach Spanien, dem er in mehreren Briefen präzise und detaillierte Anweisungen zur Vorgehensweise erteilte. Hierbei zitierte Gregor umfassend aus den Gesetzen Justinians, welche er ebenso wie das kanonische Recht als auf die Untersuchung kirchlicher Amtsträger anwendbar betrachtete. Der andere Fall betraf den Streit um verschiedene Bräuche des Klerus von Ravenna, darunter vor allem das Tragen des Palliums durch den Erzbischof außerhalb der Messe. Da sich die ravennatische Partei hierbei darauf berief, dass die monierten Bräuche bei ihnen traditionell praktiziert wurden, suchte Gregor sowohl durch Dokumente als auch durch mündliche Befragung herauszufinden, ob sich diese Tradition belegen ließe. Hier zeigte sich sein Bemühen, in einer Situation, in der das Kirchenrecht und mögliche ungeschriebene Bräuche einander widersprachen, Klarheit zu schaffen. Anhand zahlreicher anderer Beispiele ließ sich zeigen, wie sehr Gregor Wert auf die Einhaltung von Regeln legte. Jedoch standen dem Fälle entgegen, in denen er Ausnahmen machte, welche zumeist die Befolgung christlicher Prinzipien über die strikte Gültigkeit des Gesetzes stellten. Noble erklärte dies aus Gregors Sicht des gefallenen Zustandes der Menschheit, welche durch die Sünde daran gehindert wurde, sich an die Gesetze zu halten. Weil Gregor kein eigentliches Konzept von Kriminalität gehabt habe, rechnete er Gesetzesverstöße generell unter Sünde. Da nun kein Mensch ohne Sünde sei, auch Herrscher nicht, sah er die Hauptaufgabe sowohl geistlicher als auch weltlicher Amtsträger darin, die Menschen ständig zu ermahnen und auf den rechten Weg zurückzuführen, wobei die Vorgehensweise der Persönlichkeit des jeweils Angesprochenen angemessen sein sollte. Die geringere Stellung der menschlichen Rechtswahrung gegenüber der pastoralen Seelsorge in Gregors Denken war zudem stark von seiner Naherwartung des Jüngsten Gerichts bestimmt. *Consensus* spielte in Gregors Werk erst recht kaum eine Rolle. Lediglich bei der Wahl von Bischöfen oder Äbten zeigte er sich über die Einstimmigkeit der Wählenden erfreut, aber in seiner Funktion als Bischof von Rom war er mehr an Folgsamkeit denn an Zustimmung interessiert. In der folgenden Diskussion wurde vor allem Gregors Pragmatismus, der ihn zu einer biblisch orientierten Jurisprudenz geführt habe, hervorgehoben.

Am Mittwochmorgen stellte *Detlef Liebs* (Freiburg i. Br.) die unterschiedlichen Rollen der jeweiligen Lex Romana in den Reichen der Westgoten, Burgunder und Franken dar. Er ging dabei davon aus, dass in einem, zumal monotheistisch geprägten, absolutistischen Staatswesen die Rechtsetzung von oben eine fraglose Kompetenz des Herrschers war. Die Westgoten kamen als erste mit dem inzwischen offen absolutistischen Reich auch rechtlich in Berührung, wobei ihre Könige sich bald in der Tradition römischer Rechtsetzung sahen: Eurich noch in der des Präfekten, Alarich II. in der der Kaiser. Die Lex Romana Visigothorum, auch als *Breviarium Alarici* bekannt, war formell ein – durch den *comes* Gojarich initiiertes – Werk des Königs, das eine Auswahl aus dem Codex Theodosianus darstellte, wobei nicht darin aufgenommene römische Rechtstexte für ungültig erklärt wurden. Im Einführungsgesetz wurde jedoch ein Zustandekommen über mehrere Stationen beschrieben, worin viele konsensuale Elemente enthalten waren. Zuerst wurden Geistliche und Adlige, also wohl engere Berater des Königs am Hofe, hinzugezogen (in diesem Fall dürfte es sich um arianische Geistliche gehandelt haben). Im zweiten Schritt trafen juristische Fachleute eine Auswahl aus den römischen Gesetzen und interpretierten diese. Zuletzt wurde das fertige Gesetzbuch einer Versammlung von (jetzt wohl katholischen) Bischöfen und gewählten (*electi*) Vertretern der Provinzialen zur Zustimmung vorgelegt. Diese Verfahrensweise unterschied Liebs von der Entstehung der Codices des Theodosius und Justinian, welche zumindest formell alles selbst geregelt zu haben beanspruchten. In der späteren Entwicklung des westgotischen Rechts in Spanien wurden schließlich *Romanae leges* generell unter *alienae gentis leges* gezählt, welche aus der Rechtspraxis herausgehalten werden sollten.

Im Burgunderreich hatte König Gundobad seinen romanischen Untertanen einen Leitfaden des für sie geltenden römischen Rechts versprochen. Diese burgundische Lex Romana gab sich aber anders als die von Gundobad aus eigener Autorität verkündete Lex Burgundionum eher als juristische Abhandlung, ist also möglicherweise von einem damit beauftragten Repräsentanten der romanischen Rechtsgemeinschaft erstellt worden. Sie hatte vermutlich von Anfang an Geltung, beanspruchte anders als die Lex Romana Visigothorum keine Ausschließlichkeit (wofür sie auch viel zu kurz war), ging aber inhaltlich mitunter eigene Wege. In der eigentlichen Lex Burgundionum wiederum ist mehrfach von der Zustimmung einer Versammlung zu Gesetzen des Königs die Rede.

Die Frankenkönige hielten sich dagegen aus dem Recht ihrer romanischen Untertanen weitgehend heraus. Römisches Recht konnte weiter studiert werden, auch aus Rom kamen Einflüsse herüber einschließlich des justinianischen Rechts, aber praktisch errang das Breviarium Alarici, aus dem weitere Epitomen angefertigt wurden, im ganzen Frankenreich vorrangige Geltung. Die westgotische Kodifikation wurde also weit über die ehemaligen Grenzen ihres Reiches hinaus angewandt. Darüber hinaus hatte die romanische Rechtsgemeinschaft freie Hand, ihre Textgrundlage zu erweitern. Während von den Merowingern keine diesbezügliche Aktivität bekannt ist, erließ Karl der Große ausweislich einer Glosse des 9. Jh. wohl im Jahre 787/88 eine formelle erneute Sanktionierung des Breviariums. Auch unter ihm wurde aber parallel auf die Lex Salica, Lex Romana oder Lex Gundobada verwiesen, und den italischen Romanen wurde die Gültigkeit des justinianischen Rechts zugesichert.

Die Diskussionsbeiträge befassten sich zumeist mit der Frage nach der Fortentwicklung des Rechtes in der Praxis, der Entstehung von Vulgarrecht und dem Umgang mit obsoleten Bestimmungen.

*Steffen Patzold* (Tübingen) sprach über die Bedeutung von *consensus* und sprachlich verwandter Begriffe in den Quellen der Merowingerzeit. Einleitend erinnerte er daran, dass zumindest in den Werken Gregors von Tours und Fredegars sehr viel mehr von gewaltsamer Konfliktaustragung als von Konsensfindung (wie sie heutzutage gerade auch im akademischen Bereich verstanden wird) die Rede ist. Darauf gab er einen kurzen Überblick über die Geschichte des Begriffs „Konsens“ in der jüngeren deutschen Forschung, wobei er besonders die Prägung der Formel „konsensuale Herrschaft“ durch Bernd Schneidmüller im Jahre 2000 hervorhob. Laut Patzold habe Schneidmüllers Essay weniger das Ziel einer präzisen Begriffsdefinition verfolgt, als vielmehr eine kritische Auseinandersetzung mit einem Geschichtsbild, in welchem die deutschen Könige und Kaiser von Karl dem Großen bis Friedrich Barbarossa als kraftvolle und durchsetzungsfähige Herrscher dargestellt wurden, angestrebt. Dem habe er die Angewiesenheit auch dieser Herrscher auf den Konsens ihrer Großen entgegenstellen wollen. Dass Schneidmüller erst mit der Krönung Pippins 751 einsetzte, lag nach Patzolds Vermutung daran, dass das Bild vom kraftvollen Königtum ohnehin nicht auf die Merowinger projiziert worden sei. Nun habe die Formel der „konsensualen Herrschaft“ aber inzwischen eine neue Qualität gewonnen und werde statt als glückliche Floskel als analytischer Begriff verwendet, wozu sie bislang nicht ausreichend definiert sei. Patzold formulierte daher vier Fragen, durch deren Klärung er dieser Definition näher kommen möchte:

1. Für welche Entscheidungen ist bei einer konsensualen Herrschaft der Konsens erforderlich?
2. Wer und wie viele sind diejenigen, die den Konsens erteilen müssen?
3. Was unterscheidet konsensuale Herrschaft von Herrschaft an sich?
4. In welchem Verhältnis stehen Beratung einerseits und konsensuale Herrschaft andererseits zueinander?

Im zweiten Teil des Vortrags präsentierte er seine Ergebnisse bei der Suche nach den Begriffen *consensus* und *consentire* in merowingischen Quellen. Bei den Historiographen (Gregor, Fredegar, Liber Historiae Francorum) wurde der Begriff in zweierlei Bedeutung verwendet:

zum einen bei Wahlen und Amtseinsetzungen von Bischöfen, Äbten oder Herrschern, zum anderen als Rechtsterminus der Zustimmung zu einer Untat im weitesten Sinne. Letztere Bedeutung kommt auch in den Kapitularien vor. Was merowingische Urkunden angeht, so taucht der Begriff fast nur in Fälschungen auf, kann sogar als ziemlich gutes Indiz für eine solche dienen. Die wenigen Ausnahmen sind zumeist als Inserate in karolingerzeitlichen Texten überliefert, wo ein Eingriff des Autors des Rahmentextes in den Wortlaut feststeht; nur eine einzige, auch nicht originale Urkunde enthält *consensus fidelium*. In den Viten merowingischer Heiliger schließlich ergibt sich das grundsätzliche Problem, dass sie meist in der Karolingerzeit sprachlich überarbeitet worden sind. Wo das nicht der Fall ist, erscheint *consensus* wiederum nur im Zusammenhang der Einsetzung eines Bischofs oder Abtes. Patzold kommt also zu dem Schluss, dass sich aus der politischen und rechtlichen Terminologie der Merowingerzeit der für die Karolinger so zentrale, in hohem Maße religiös aufgeladene Begriff des *consensus* nicht herleiten lässt. Hingegen taucht das Wort in großer Regelmäßigkeit in den Konzilstexten auf, wo die Zustimmung aller Teilnehmer zu den Beschlüssen und die Gottgefälligkeit der Einheit (*unitas*) in der kirchlichen Versammlung betont werden. Hierin lag nun das eigentliche Vorbild, das unter den Karolingern dann auch für die politische Beschlussfassung angewendet wurde. Im Resümee seines Vortrages warf Patzold noch die Fragen auf, ob sich Vorläufer des karolingischen Konsenses in den merowingischen Quellen hinter anderen Formeln verbergen (z. B. *una cum Francis*) und wer die Akteure der Transformation des *consensus*-Begriffes waren. Im letzteren Fall vermutete er eine Rolle der Angelsachsen um Bonifatius und Alkuin. Patzolds Herleitung der Begrifflichkeit aus dem konziliaren Raum stieß in der Diskussion auf große Zustimmung; auch wurde das Spannungsverhältnis weltlicher und kirchlicher Rechtssphären zur Sprache gebracht.

*Wilfried Hartmann* (Tübingen) fragte zu Beginn des Nachmittages danach, ob bei den Westgoten anhand der berüchtigt häufigen Königsmorde und –absetzungen überhaupt von Konsens gesprochen werden könne. Allerdings gab es auch bei den Franken (innerhalb der Dynastie der Merowinger), den Angelsachsen, den Langobarden und den byzantinischen Kaisern eine hohe Quote gewaltsamer Machtwechsel. Die Quellenlage zur inneren Verfassung des Westgotenreiches bezeichnete Hartmann als nicht sehr ergiebig, vor allem die Historiographie liefere kaum etwas. Die westgotischen Gesetzbücher seien in erster Linie zum praktischen Gebrauch des Gerichts bestimmt gewesen und enthielten staatsrechtliche Bestimmungen nur insoweit, als sie für gerichtliche Entscheidungen relevant waren. Die wichtigste Quellengattung seien somit die Akten der zahlreichen Konzilien. Im Konzil Toledo III (589) trat die Rolle König Reccareds als entscheidende Autorität deutlich hervor. Toledo IV (633) enthielt erstmals einen Passus über eine geregelte Königswahl, doch war gerade der damals amtierende Herrscher Sisenand (631-636) durch einen Aufstand gegen seinen Vorgänger Suintila an die Macht gekommen, dem aber vielleicht eine solche Wahl zum (Gegen-)König voranging. Einen Einschnitt stellte dann der Staatsstreich Chindasuinths dar, welcher 642 die Macht ergriff und durch gewaltsames Vorgehen gegen den Adel eine autokratische Monarchie errichten wollte. Während er auf dem Konzil Toledo VII (646) Strafen gegen oppositionelle Geistliche, die sich ins Exil begaben, durchsetzte, erließ er daneben Gesetze zum Schutz von Sklaven gegen ihre Herren, welche in ihrer Zeit beispiellos waren. Sein Sohn Reccesuinth verfolgte dann wieder eine konziliantere Linie und ging in Toledo VIII (653) auf Distanz zu manchen Maßnahmen seines Vaters. Wamba, 672 als einziger König sicher durch eine Wahl nach Konzilsbestimmungen erhoben, wurde 680 zum Rücktritt gezwungen. Sein Nachfolger Erwig (680-687) ging weiter als jeder andere König in seinem Entgegenkommen gegenüber Adel und Bischöfen, wofür das Konzil Toledo XII (681) seine Machtübernahme legitimierte (ähnlich Toledo IV die des Sisenand). Die Befugnisse des Königs wurden in wichtigen Fragen eingeschränkt. Egica schließlich (687-702) folgte wieder der Linie Chindasuinths und erließ

scharfe Maßnahmen gegen Adlige und Kleriker, die sich gegen den König verschworen hätten. Zusammenfassend betrachtete Hartmann sein Thema unter drei Aspekten. Zum Verhältnis zwischen König und Konzil stellte er fest, dass die Konzilien immer vom König einberufen wurden, die Beschlüsse meist auf Initiative des Königs zurückgingen und ab 681 auch durch königliche Edikte formelle Rechtskraft erhielten. Die zunehmende Teilnahme von Laien, welche auch die Konzilsakten unterschrieben, zeigte, dass die Konzilien allmählich zu Reichstagen wurde. Laien als stimmberechtigte Mitglieder von Synoden waren eine westgotische Besonderheit. Zur Frage der Königswahl bemerkte Hartmann, dass dazu zwar von vielen Konzilien Vorschriften gemacht worden waren, diese aber nur 672 und vielleicht noch 631 und 642 auch angewendet wurden. Bei der Gesetzgebungsbefugnis des Königs im weltlichen Recht war schließlich mehrfach davon die Rede, dass der Konsens der Großen erforderlich war. Zum Schluss sprach Hartmann die Frage an, ob der mangelnde Konsens zwischen König und Adel sowie die autokratische Form des Königtums als Ursache für den Zusammenbruch des Reiches anzusehen sei. Hierzu merkte er an, dass der Konsens zwischen König und Adel zumeist auf Kosten der unteren Schichten ging, während gerade die wenig konsensorientierten Könige wie Chindasuinth und Egica sklavenfreundliche Gesetze erließen. Die Vorliebe für ein starkes Königtum sei daher nicht nur eine nostalgische Sehnsucht, sondern auch eine Stellungnahme in sozialen Auseinandersetzungen. In der nachfolgenden Diskussion wurde auf das Problem des „erzwungenen Konsenses“ sowie auf Stärken und Schwächen einer zentralistischen Herrschaft eingegangen.

*Roland Steinacher* (Wien) stellte fest, dass für die Frage nach dem vandalischen Recht in Ermangelung von Rechtsquellen aus dem Vandalenreich der Geschichte Victors von Vita über die Katholikenverfolgung unter König Hunerich (477-484) besondere Bedeutung zukommt. Den Arianern bzw. Homöern sei die Debatte über die Wertigkeit der göttlichen Personen wichtig gewesen. Sie hingen einer hierarchischen Interpretation der Trinität an, welche die Begriffe *ousia* und *hypostasis* als unbiblisch betrachtete. Lateinischsprachige Homöer beriefen sich dabei auf das Bekenntnis der Synoden von Rimini und Seleukia 359. Die Föderatenverbände verpassten durch ihre Sonderstellung die Religionspolitik des Theodosius und hingen weiterhin dem Reichsbekenntnis der Mitte des 5. Jahrhunderts an. Arianische Bischöfe, die zwischen 360 und 380 orientierungslos geworden waren, schlossen sich wie der Militärbischof Maximinus den Föderatenverbänden an. Spekulationen über die Annahme des Christentums durch die Vandalen erübrigten sich daher, wenn man sie als Verbände vom Rand des Reiches betrachtete. Die wenigen erhaltenen homöischen Texte in gotischer Sprache bestätigten die Bindung an Rimini-Seleukia, und König Hunerich habe von Kaiser Zeno freie Kultausübung für Arianer im Oströmischen Reich gefordert. Die Bindung des Arianismus an die gotische Sprache sei kein Ausdruck germanischer Religiosität, sondern der im Ostreich üblichen Verwendung der Volkssprachen in der Liturgie. Ob es überhaupt eine eigene vandalische Sprache gegeben habe, sei Sache der Germanisten. Auch das Verbot des Betretens katholischer Kirchen für Personen *in habitu barbaro* habe man als vandalische Volkstracht zu eng interpretiert.

Der Vandalenkönig Hunerich unternahm in den letzten Jahren seiner Herrschaft einen ernsthaften Versuch, die arianische Kirche als einzige in Afrika zu etablieren. Zuerst erließ er 483 ein Edikt, das die katholischen Bischöfe zu einem Streitgespräch über Glaubenslehre mit den arianischen Bischöfen nach Karthago zitierte. Der arianische Patriarch verweigerte dabei eine Diskussion auf Latein und bestand darauf, gotisch zu sprechen, was Steinacher als einen Hinweis auf die Bedeutung des Gotischen als Liturgiesprache deutete. Die Katholiken, welche wussten, dass es sich nur um eine Scheindiskussion handelte, wie sie sie früher mit den Donatisten durchgeführt hatten, verfassten dennoch eine ausführliche Darlegung ihres Standpunktes. Nach nur wenigen Tagen beendete aber Hunerich den Disput und erließ ein weiteres

Edikt, welches die Schließung aller katholischen Kirchen und den Einzug ihres Vermögens anordnete. Hierbei stützte er sich explizit auf die im Codex Theodosianus enthaltenen Gesetze gegen Häretiker und berief sich darauf, dass der von ihm vertretene arianische Glaube auf den Synoden von Rimini und Seleukia im Jahre 359 für das römische Reich als gültig erklärt worden sei. Auch die Abstufung von Zahlungen, welche häretische Hofbeamte je nach ihrem Rang zu leisten hatten, wurde mit leichten Abwandlungen übernommen. Ob diese Ämter im Vandalenreich überhaupt existierten, ist nicht gesichert, jedoch sind manche Inhaber von römisch bezeichneten Würden wie etwa ein *praepositus regni* belegt. Die Aufforderung der katholischen Bischöfe, auch Autoritäten aus anderen Provinzen hinzuzuziehen, lehnte Hunerich ab, solange nicht der ganze Erdkreis seiner Herrschaft unterstehe, was praktisch einem Anspruch auf das Kaisertum gleichkam. Auch die brutalen Methoden, mit denen er in der Folge gegen die Katholiken vorging, entstammten geltendem römischem Recht, das jetzt nur anders herum angewandt wurde. Abschließend kritisierte Steinacher die Annahme, dass römische Rechtsterminologie im Vandalenreich nur als Staffage verwendet wurde und es vor allem um die Abgrenzung zwischen arianischen Vandalen von katholischen Romanen gegangen sei. Tatsächlich habe es kein vandalisches Recht gegeben, und der König habe römisches Recht auch auf seine eigenen Leute angewendet. Es habe auch katholische Vandalen und arianische Romanen gegeben, die dennoch Vandalen bzw. Romanen blieben. Letztlich sei Hunerichs Projekt der Zerschlagung der katholischen Kirche aber gescheitert, und seine Nachfolger verhielten sich wieder toleranter. Mehrere Diskussionsbeiträge befassten sich im Anschluss mit der Frage der Konsensinszenierung und dem Verhältnis von Recht und Religion.

Am Donnerstag behandelte *Wolfgang Haubrachs* (Saarbrücken) die beiden Begriffe *leudes* und *fara*. Ersterer trete im westfränkisch-hochdeutschen Raum auf, seit dem 8./9. Jh. auch als Bestandteil von Personennamen. 654 sei er auch ins westgotische *Liber Iudiciorum* eingedrungen. Fredegar gebe *proceres* als Synonym an, jedoch hätten Begriffe keine eindeutige Bedeutung, sondern eine Bandbreite, anders als Logiker es gerne hätten. Nur so könne Sprache ihre Funktion behalten. Anhand zahlreicher Quellenbelege stellte Haubrachs dann für *leudes* folgende Definitionen auf: es sei eine Gruppe von freien Männern, zu Anfang einschließlich Bischöfen, die über Beratungsmacht und Entscheidungsmacht verfügten und zunehmend in kriegerischer Funktion auftraten. Sie waren mit Gütern ausgestattet, vom König geschützt und unterstanden seinem Gericht. Zudem waren sie durch Eidesleistung an den König gebunden. Die Institution der *fara* hingegen war bei den Langobarden und Burgundern bekannt. Das Wort leitet sich von „fahren“ ab und stellt ähnlich wie *gangan* oder *scritan* einen Euphemismus für Kriegszüge dar. Die *fara* war ursprünglich eine Kriegergemeinschaft innerhalb des Heeres, doch verschob sich die Bedeutung später zu sesshaften Gemeinschaften, ja sogar Dörfern. Durch Fredegar sind die Burgundofarones belegt, welche Fustel de Coulanges als Äquivalent zu den *leudes* aufgefasst habe, jedoch traten sie nur unter Chlothar II. auf. Die zur selben Zeit anzutreffenden Eigennamen Burgundofaro bzw. –fara sind singular; außerdem ist der Genitiv Burgundo- nicht ostgermanisch, sondern fränkisch. Es handelte sich also wohl um einen bewussten Rückgriff auf archaische Begrifflichkeit. Die Wortmeldungen sprachen dann mehrfach das Problem des Bedeutungswandels von Begriffen und der Schwierigkeit einer Übersetzung von Rechtstermini an.

*Christoph H. F. Meyer* (Frankfurt/Main) wies in seinem Vortrag darauf hin, dass die langobardischen Königsrechte die einzigen Rechte seien, in denen ein aus nichtrömischer Konsensgesetzgebung entlehnter Begriff (das *gairethinx*) vorkäme. Ob es sich wirklich um eine Konsensgesetzgebung gehandelt habe, und wie weit sie sich aus gängigen spätantiken Rechtsformen ableitete, war im 19. und 20. Jahrhundert Objekt einer heftigen Kontroverse. Dabei deutete die italienische Forschung das Edictum Rothari in der Regel spätantik, während die deut-

sche Forschung germanische Rechtstradition sah. Die Quellenbasis ist wenig hilfreich, um etwas über die an der Aufzeichnung beteiligten Personengruppen zu erfahren. Außerdem sei zu beachten, dass sich hinter Topoi Herrschaftspropaganda verbergen könne. Im Weiteren nannte Meyer die Grunddaten der *Leges Langobardorum*, welche neben dem *Edictum Rothari* die Novellen der Könige Grimoald, Liutprand, Ratchis und Aistulf sowie der *duces* Arichis und Adelchis von Benevent umfassen. Der in Pavia entstandene *Liber Papiensis* wurde im 11. Jahrhundert in Gestalt der *Lombarda* bearbeitet, welche wiederum in Bologna einwirkte. Soweit überhaupt ein Weg vom Recht des Früh- zum Hochmittelalter führte, verlief dieser über Pavia. Ein größerer langobardischer Urkundenbestand liegt ab dem 8. Jahrhundert vor; die Historiographie besteht neben einer kurzen *Origo Gentis* nur aus Paulus Diaconus. Es gab keine dynastische Stabilität. Bei Paulus ist nicht von *consensus* die Rede, aber von *consilium* bei den Erhebungen der Könige Cleph und Authari. Diese entnahm er aus der *Origo*, aber den Begriff des *consilium* fügte er ein; bei der Erhebung des Agilulf sprach er auch vom *consilium* der Königin. Im Prolog des *Edictum Rothari* war von der Erneuerung des Rechts zwecks Stärkung der Kampfkraft die Rede, und tatsächlich ist für dasselbe Jahr 643 ein Feldzug Rotharis gegen das byzantinische Ligurien belegt. Auf diesem Zusammenhang baute Gian Piero Bognetti ein „gewaltiges Hochhaus der Hypothesen“ (Jörg Jarnut) auf. Zudem wird im *Edictum* erwähnt, dass älteres Recht ungeschrieben gewesen sei und alte Leute nach *antiquae leges* befragt wurden. Drei Kapitel befassten sich mit dem Fehlverhalten hoher Amtsträger. Rothari hatte seine *duces* offenbar im Griff; ihre Kompetenzen wurden zugunsten königlicher Amtsträger eingeschränkt, um die Interessen der *exercitales*/Heermänner zu wahren. Zwischen Grimoald (652-661) und Liutprand (712-744) schwand dann die Bedeutung des *populus*, und der *exercitus* wurde nicht mehr erwähnt. Es kam zu einer Verwandlung in eine Optimatenversammlung. Liutprand erwähnte in seiner Novelle 77 die *cadarfida*, was ursprünglich Gericht, später Gerichtsgewohnheit meinte. Einzelne Prologe entwickelten eine Atmosphäre der Beratung. Liutprand selbst bezeichnete sich bei der Bekämpfung heidnischer Bräuche als *orthodoxus fidei cultor*. Die Wortmeldungen in der Diskussion betrafen v. a. das Verhältnis zwischen Schriftlichkeit und Öffentlichkeit des Rechts.

*Fergus Kelly* (Dublin) begann seinen Vortrag am Nachmittag mit einem Überblick über die irischen Rechtstexte des siebten bis neunten Jahrhunderts und der Geschichte ihrer Erforschung und Edition. Er stellte fest, dass die Phase der umfangreichsten Gesetzeskodifikation das siebte und achte Jahrhundert gewesen sei, alle diese Gesetze aber bis ins frühe siebzehnte Jahrhundert mit Glossen und Kommentaren versehen worden seien. Manche juristischen Termini müssten aber weit in die vorchristliche Zeit zurückreichen, da sie in verschiedenen keltischen Sprachen übereinstimmten. Erst durch den römischen Einfluss habe es in Irland aber eine Schrift gegeben: zuerst das Ogham, später im Zuge der Christianisierung das lateinische Alphabet. Die christliche Kirche übte auch durch ihre Praxis der Verschriftlichung monastischer und kanonischer Regeln Einfluss aus. Die Frage, inwieweit die irischen Rechtstexte das reale Leben reflektieren, ist schwer zu beantworten aufgrund des völligen Fehlens von Präzedenzfällen (*case law*). Manche Bestimmungen der Gesetze erscheinen viel zu minutiös, um wirklich angewandt worden zu sein. Wurden Präzedenzfälle behandelt, so waren es zumeist Beispiele, die der Bibel entnommen waren. Dass die irische Rechtspraxis jedoch ungefähr mit den Vorschriften der Rechtsbücher übereinstimmte, lässt sich aus der Bekämpfung des irischen Rechtswesens durch die englischen Behörden erschließen. Von Giolla na Naomh (+1309) stammt zudem eine Beschreibung des irischen Rechtes, welche sich explizit auf die altirischen Texte stützt und nur wenige Neuerungen aufweist, so etwa ein Geschworenensystem unter dem Begriff *finné*. Als eine mit den Rechtstexten verwandte Literaturgattung stellte Kelly in der Folge die so genannten Weisheitstexte vor, in denen üblicherweise einer prominenten Persönlichkeit Sprichwörter und Empfehlungen über Verhaltensnormen in den Mund

gelegt wurden. In einem dieser Texte (dem Audacht Morainn) wurde eine Beschreibung von vier Typen des Königs entwickelt, darunter dem des „Herrschers durch Okkupation mit Armeen von außerhalb“. Hiervon leitete Kelly über zu der Frage nach der Rolle des Königs im irischen Recht. Er stellte zuerst fest, dass es eine Abstufung von mehreren Rängen gegeben habe, welche mit dem Titel König bezeichnet wurden und deren untere nur über wenig reale Macht verfügten. Der König war ans Recht gebunden und konnte zumindest in der Theorie sein Amt einbüßen, wenn er gegen das Gesetz verstieß, was aber in der Praxis meist unwirksam war. Andererseits traten Könige selbst als Richter und als Vorsitzende von Gerichtshöfen auf. Im Unterschied zu vielen anderen europäischen Völkern wurde kein individueller König als Gesetzgeber in Erinnerung behalten, jedoch erwähnt der Prolog der wichtigsten Rechtsammlung, der *Senchas már*, eine Christianisierung des heidnischen Rechtes durch drei Bischöfe, drei Könige und drei Gelehrte, darunter einen Juristen und einen Poeten. Anschließend gab Kelly noch einen Überblick über die Theorie des Königtums in Irland, welche großen Wert auf die körperliche Unversehrtheit des Königs legte, bei deren Verlust er abdanken musste (so der einäugige Congal von Tara), sowie auf zahlreiche Vorschriften, gegen die zu verstoßen für den König juristische Konsequenzen hatte (z. B. allein auf die Jagd zu gehen). Es gab jedoch zahlreiche historische Beispiele, welche die praktische Unwirksamkeit dieser Regeln bestätigten. Zuletzt verwies Kelly auf die verbreiteten Vorstellungen von einem übernatürlichen Zusammenhang zwischen der Gerechtigkeit des Königs und dem Wohlergehen des Landes. Naturgemäß wurden in der Diskussion in erster Linie Unterschiede bzw. Parallelen zu den kontinentalen Rechtssystemen angesprochen.

*Harald Siems* (München) betrachtete in seinem Vortrag die Lex Baiuvariorum und die Decreta Tassilonis als Quellen für die politische und administrative Führungsschicht Bayerns vor der karolingischen Umgestaltung. Normative Texte führten dabei zu einer anderen Wahrnehmung als historiographische. Die Lex Baiuvariorum entstand vor Mitte des 8. Jahrhunderts und umfasst 22 Kapitel; sie lag auf der Synode in Aschheim (756/57) vor. Lex wie Decreta geben Einblick in vorkarolingische Verhältnisse. Ihre Bewertung in der Forschung sei unterschiedlich, Theorien hätten sich als erkenntnishindernd erwiesen. Sowohl die Lex Baiuvariorum wie auch die Lex Alamannorum machten Entlehnungen aus dem Westgotenrecht. Als verschüttete Vorlage beider vermutete Heinrich Brunner ein verlorenes merowingisches Königsgesetz. Die erhaltenen Legestexte gingen durch unterschiedliche Redaktionen, die einer schriftlichen Redaktion verpflichtet waren. An drei Stellen finden sich kritische Bemerkungen zur Rechtslage: die Lex findet einen ungerechten *pactus*, heidnische Bestattungsbräuche und eine ergänzungsbedürftige Eidesformel vor. Der Text passt somit eher zu einer Stufentheorie der Entstehung und musste von den Vertretern der Einheitstheorie als Fälschung erklärt werden. Der König stimmte sich mit Fachleuten ab, Adel und Volk traten nicht auf. Es ist nirgendwo vom fränkischen Reichsrecht die Rede, sondern von Verbesserung der *leges*. Der lange Prolog spricht von der Entstehung, der kurze von der Inkraftsetzung der Lex. Beim Erlass der Decreta Tassilonis in Dingolfing war der Herzog selbst anwesend; Tassilo wollte auf die Zustimmung der Fürsten nicht verzichten. Die Lex bietet ein Bild der Machtverhältnisse, die den Redaktoren vor Augen standen. Der I. Teil schützt die Kirche. Bestimmend sind die Stellung des Bischofs und die Zugehörigkeit zum Frankenreich, das als in Provinzen gegliedert dargestellt wird. An der Spitze der *provincia* stehen je ein *dux* und ein Bischof, die dem König verantwortlich sind. Der Herrschaftsanspruch des Königs wird wiederholt herausgestellt. Die Herzöge sollten immer aus dem Geschlecht der Agilolfinger stammen. Die Einsetzung des Herzogs war noch nötig; ob er nach seiner Ernennung immer noch als *fidelis regis* gelte, ist unklar. Wer die Lex missachtet, gilt als *dux rebellis* und verliert sein Herzogtum. Dies wird somit als Amtsherzogtum aufgefasst. Andererseits heißt es, dass ein rebellischer Herzogssohn von der *hereditas* ausgeschlossen wird, was auf ein Erbrecht hindeutet. In-



samt zeichnet die Lex Baiuvariorum ein Bild von abgeleiteter Macht. Das politische Zusammenwirken von *rex* und *dux* war nicht Teil der Lex. An den beschriebenen Vorgängen um den Aufstand gegen oder den Mordversuch am Herzog war der König nicht beteiligt. Abschließend legte Siems dar, dass Verfassungsverhältnisse in den meisten Kapiteln nicht berührt wurden, sondern vielmehr eine dörfliche Lebenswelt geregelt wurde. Ziel sei eine antizipierte Konfliktlösung gewesen. Die Diskussionsteilnehmer stellten dann mehrmals die Frage nach dem Bezug zwischen Rechtsnorm und historischer Realität im Bayern der Lex.

Am Freitagmorgen stellte *Stefan Esders* (Berlin) in seiner Zusammenfassung fest, dass sich über Konsens streiten lasse, was er anhand der Rechtshandschrift von Modena illustrierte. Er gliederte sein Resümee der Tagung unter fünf Gesichtspunkten.

Erstens sei statt Schneidmüllers „konsensualer Herrschaft“ eher von „Konsens“, „Recht“ und „Legitimität“ die Rede gewesen. Im frühesten Frühmittelalter habe eine Umsetzung des Rechts aus Formen der rituellen Selbstbindung stattgefunden. In den gentilen Regna habe ein Konsens über ihre Rechtsordnungen geherrscht, wobei ein Strang möglicherweise zurück bis zu den *foedera* reichte. Der Annahme, die Römer hätten es mehr mit dem Recht als dem Konsens gehabt, stellte er entgegen, dass etwa laut Valentinian III. 426 Gesetze nur mit Zustimmung des Senats und des *consistorium* erlassen werden konnten und auch in Konstantinopel 446 der Senat beteiligt wurde. Anastasius musste 491 sogar ein schriftliches Bekenntnis zur Orthodoxie und einen Eid ablegen.

Zweitens seien die spätrömischen *foedera* als Wurzeln konsensualen Handels in Betracht zu ziehen. Bei der Ansiedlung der Westgoten in Aquitanien restituierte Honorius die Provinziallandtage, doch resultierte daraus eine Mehrebenenproblematik, und nach Wegbruch des westlichen Imperiums war dieses keine Bezugsebene für provinZIALES Handeln mehr. Im frühen sechsten Jahrhundert setzten dann die Gesetzeskodifikationen römischen Rechts durch Nicht-Römer ein (*Lex Romana Visigothorum*, *Lex Romana Burgundionum*). Bei den Ostgoten habe Amalasuintha 526 mit dem Treueid für Athalarich einen *consensus* von Goten und Römern eingefordert.

Drittens habe es im Frühmittelalter Institutionalisierungen der Herstellung von Konsens gegeben: im Privatrecht (Eheschließung), in der Kirchenorganisation (Bischofsbestellung, Kirchengut, Konzilien) und auch auf weltlichen Versammlungen. Chlothar II. habe 614 die Konsensbestellung von Bischöfen durch die Möglichkeit der Installation eines Hofbeamten modifiziert. Die Konzilien wurden von Hartmann und Patzold untersucht, wobei die spanischen „Zeitbomben“ enthielten, die erst nach 711 vermittelt über die spanischen Kanones ihre Sprengkraft entfalten sollten. Die Vorstellung im Frankenreich, dass in den Konzilien Christus anwesend war, wurde dann unter den Karolingern zum Ideal für politisches Handeln. Im Vandalenreich stellte Hunerich Bescheinigungen für die arianische Widertaufe aus, die an den Kontext von Decius' Opferedikt erinnerten und von Victor von Vita als Totenscheine bezeichnet wurden. Chris Wickham habe die Versammlungen als höchst wichtig für die Konstruktion von Legitimität erachtet. Hierbei stellten sich Fragen nach dem Verhältnis zwischen lokalen und übergeordneten Versammlungen sowie zwischen *directed* und *managed consensus*. Die *leudes* seien, wie Haubrichs herausstellte, nicht Gefolgsleute, sondern Heer des Königs gewesen, und die Demütigung Königin Brunichilds nach byzantinischem Ritual (mit Kamel!) habe als Ausdruck des Konsenses ihrer Gegner mit dem König gewirkt.

Viertens unterschied Esders zwischen „Wahrheits-“ und „Kompromisskonsens“. Zur Systematisierbarkeit des Konsenses sei die Unterscheidung vom reinen Assens wichtig, anhand der Quellen aber schwierig. Im Konsens habe es keine Gleichheit gegeben, er sei nicht mit Freiwilligkeit gleichzusetzen, und auch die Wohlinformiertheit der Teilnehmer sei in Frage zu stellen. Die Bandbreite des Konsenses reichte dabei nach Siems von der Mitgestaltung bis zur nicht verweigerbaren Zustimmung. Ein Konsens mit Wahrheitsbezug könne sich nicht mit

Mehrheit begnügen, sondern erfordere die Zustimmung aller (*consensus universorum*), anders der Kompromiss. Das römische Recht lasse zwischen Richtigkeits-/Kompromisskonsens und Wahrheitskonsens unterscheiden. Allgemein solle die Abgrenzung frühmittelalterlicher von römischen Strukturen nicht zu weit getrieben werden; auch im römischen Reich sei nicht alles von oben nach unten verlaufen. Kelly habe in seinem Vortrag einige wichtige Unterschiede Irlands zum Kontinent herausgearbeitet, so die Rolle der Poesie bei der Rechtsmemorierung und das Fehlen eines Eides zwischen König und Untertanen. Wer aus Tradition her konsensual handelte, der brauchte nicht darüber zu reden. Bei den Franken und Langobarden sei der rechtskundige Poet weniger gefragt gewesen.

Fünftens wies Esders auf sich nunmehr ergebende Forschungsperspektiven hin: a) Konsens, Rationalität und Rechtspluralität; b) Konsens und Text; c) Konsens und Selbstbindung (eine Person verpflichtet sich durch Erscheinen und Teilnehme zur Akzeptanz der Ergebnisse, ein Eid überführt Fremdbestimmung in Selbstzwang; die Unterscheidung zwischen Konsens und Gehorsam sei nicht produktiv); d) Konsens und Mehrebenenproblematik (Althoffs Spielregeln galten nur zwischen König und Adel; die Rechtsquellen erfassten weitere Kreise). Er schloss mit dem Hinweis, dass das Rahmenthema eine weite Bandbreite von Beiträgen ermöglicht habe. Hatte Brunner das Recht durch die Herrschaft ersetzt, so die Tagung nunmehr die Herrschaft durch den Konsens.

In einer an Wortmeldungen reichen Abschlussdiskussion wies *Eckhard Müller-Mertens* darauf hin, dass auf der Tagung der Konflikt nicht zur Sprache kam, aber in allen Beiträgen mitschwang; es wäre auch eine Überschrift „Recht und Konflikt“ denkbar. Während er den Begriff „konsensuale Herrschaft“ für die Zeit vor 751 für nicht anwendbar erklärte und *Hans-Werner Goetz* feststellte, dass die Formel Schneidmüllers, was auch immer dessen Intention war, als Modell aufgefasst worden sei, schlug *Christoph H. F. Meyer* das „konsensuale Regieren“ als weniger statische Alternative vor. *Wolfram Drews* führte ein jüdisch-christliches Religionsgespräch in Barcelona 1263 als Beispiel für die Konterkarierung einer fiktiven Konsensfindung durch ein alternatives Protokoll an. *Wolfram Brandes* kündigte einen Vortrag über Byzanz im gedruckten Band an und erwähnte das orthodoxe Prinzip der *oikonomia*, wobei um des Seelenheils willen vom Konsens abgewichen werden könne. *Verena Epp* erinnerte schließlich erneut an die Rolle der *foedera* beim erstmaligen Zwang zum Zusammenleben; Cassiodor habe eine Konsensterminologie zur „Völkerverständigung“ in einer Situation des tatsächlichen Konflikts entwickelt. Konsens sei gerade da versprochen worden, wo er nicht herrschte.

Claus Hollenberg (Marburg)